

bauen + rechten : Wohnen bleibt Wohnen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **89 (2002)**

Heft 1/2: **Nach innen = En dedans = Inwards**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Das restaurierungsbedürftige Kloster
La Tourette von Le Corbusier (1956-60)

4

Miszellen

In eigener Sache

Der erste Jahrgang mit dem neuen grafischen Erscheinungsbild für *wb* ist zu Ende. Mit der vorliegenden Nummer ging die typografische Produktion, die 2001 im Sinne einer Übergangslösung bei Lars Müller erledigt wurde, an NZZ Fretz über. Wir danken Lars Müller sowie den typografischen Gestaltern Esther Schütz und Markus Reichenbach. Die Art Directors aus Karlsruhe bleiben weiterhin am Ball.

Regula Haffner wurde per 1. 1. 2002 zur neuen Geschäftsleiterin des Verlags Werk AG ernannt. Alex Aepli, der dieses Amt interimistisch ausgeübt hatte, bleibt Präsident des Verwaltungsrates.

Krauthammer mit Orell Füssli

Auch manch auswärtiger Architekt-, Design-, Fotografie- und Kunstfreak hat in Zürich den Weg zu «Krauthammer» gekannt. In über 30 Jahren hat sich der Buchhändler Robert Krauthammer einen internationalen Ruf aufgebaut. Nach einem Zusammenschluss mit dem Grossunternehmen Orell Füssli verwaltet er sein Lebenswerk seit Ende November nun als Geschäftsführer in einem viermal grösseren Ladenlokal an der Marktgasse 12, wo bis vor kurzem das Fachgeschäft Racher einen traditionsreichen Handel mit Zeichen-, Mal- und Büroartikeln betrieben hat.

Rette La Tourette!

Le Corbusiers Dominikanerkloster Sainte-Marie-de-la-Tourette in Eveux sur L'Arbresle (1956 bis 1960) ist offenbar in einem so schlechten Zustand, dass es – falls nicht sofort etwas geschieht – aus Sicherheitsgründen seine Tore schliessen muss. Die 1979 zum Monument Historique erklärten Baulichkeiten sind nicht mehr wind- und wasserdicht, und Risse durchziehen die Fassaden. Trotz

der Hilfe staatlicher und lokaler Autoritäten ist der Bettelorden auch auf Spenden angewiesen. Sie sind zu richten an: L'Association des Amis de La Tourette, BP 105, F-69591 Arbesle. Konto-Nr. FR 76 3078 8002 5010 2067 2680 065 NSMBFRPPXXX.

Bahnhofplatz Bern

Das Projekt für ein den Berner Bahnhofplatz überspannendes Glasdach (Architekten: Marchisella & Wellmann), von dem in *wb* 7-8/2001 S. 48f die Rede war, ist im Berner Parlament in Bausch und Bogen abgelehnt worden, und die Sanierung und Umgestaltung des Platzes darf 52 Mio. Franken (frühere Berechnungen 73 Mio.) nicht übersteigen. Wie man diesen städtebaulich desolatesten Ort im Lande besser in die Stadt einfügen und an die Altstadt anbinden könnte, dafür gibt es wohl keine mehrheitsfähige Lösung.

Lord Nicholas

Nach Norman Foster und Richard Rogers ist Anfang Januar nun auch der dritte der grossen Herren des High-Tech, Nicholas Grimshaw, für seine Verdienste um die Architektur vom britischen Königshaus geadelt worden. Somit sollte nun der heroischen Tradition der englischen Ingenieurbaukunst und Technologie des 19. Jahrhunderts vollends Genüge getan sein, und es wären bei der nächsten Jahreswende eigentlich die Minimalisten der 1990er-Jahre zur Veredelung angesagt, ein David Chipperfield etwa. Oder man könnte der bislang ungekrönten Glamour-Königin der Architektur, Zaha Hadid, den Queentitel verleihen. – Die Erhebung Grimshaws in den Adelsstand geht die Schweiz, insbesondere Zürich, insofern etwas an, als jetzt ein Lord an unserem zu gross gewordenen Flughafen weiterbaut. Unique! **C.Z.**

Wohnen bleibt Wohnen

Dieser Grundsatz galt schon unter dem alten Raumplanungsgesetz in eingeschränkten Fällen. Das Bundesgericht hat bereits vor 10 Jahren die Nutzung bestehenden Bauvolumens als Zielsetzung der Raumplanung gewertet (BGE 119 Ia 304 Erw. 3c). Damit gestattete es die Umwandlung eines Ökonomieteiles unter Wahrung «seiner Identität in den wesentlichen Zügen» in einen Wohntrakt. Und was gilt heute?

Seit rund 18 Monaten ist das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft. Es gilt seither eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten ausserhalb der Bauzonen (Art. 24-24d RPG), die auch den Kantonen neue Kompetenzen gibt. Die neuen Bestimmungen wollen den regional unterschiedlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft sowie den Bedürfnissen nach Wohnraum und ergänzender gewerblicher Tätigkeit entgegenkommen.

Das neue Recht überlässt die Ordnung der Ausnahmebewilligung noch immer weitgehend den Kantonen (Art. 24d RPG). Mit Bezug auf die neu eröffnete Möglichkeit, funktionslos gewordene Bauten zu landwirtschaftsfremden Zwecken umzunutzen, kann das kantonale Recht in gut erhaltenen landwirtschaftlichen Wohnbauten nun auch landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen (Art. 24d Abs. 1 RPG). Nach wie vor gilt der Grundsatz: «Wohnen bleibt Wohnen». Dabei gibt es keine quantitative Grenze: Die Zweckänderung darf auch vollständig sein. Allerdings ist eine spätere Erweiterung des umgenutzten Gebäudes ausgeschlossen. Anpassungen sind lediglich im kleinen Rahmen möglich, z.B. Verbesserung im sanitären Bereich (Einbau zusätzlicher Nasszellen) oder von Zugängen in obere Stockwerke. Voraussetzung ist aber stets gut erhaltener Wohnraum, bei dem sich zumindest die statisch wichtigen Teile (Fundamente, Böden, tragende Wände, Dachkonstruktion) in gutem Zustand befinden. Müsstens Gebäudeteile abgebrochen werden, wird die Umnutzungsbewilligung verweigert.

Eine Ausdehnung der landwirtschaftsfremden Wohnnutzung in den Ökonomieteil eines Bauernhauses ist nach den neuen Bestimmungen unzulässig. Auch die bundesrätliche Botschaft hielt fest, dass nur bisher ungenutzte Flächen unter dem Dach und Übergangsbereiche vom Wohnteil zum Stall in Wohnraum umgewandelt werden dürfen. Damit wird allerdings ein Ziel der Gesetzesrevision verfehlt. Verzichtet man auf die Weiterverwendung bestehender Bauten auch soweit sie bisher dem Betrieb (statt dem Wohnen) gedient haben, erreicht man u. U. keine verbesserte Nutzung bestehenden Raumvolumens. Es wird deshalb Aufgabe der Rechtsanwendung sein, bei der praktischen Umsetzung der neuen Bestimmungen anstelle einer engherzigen Optik einen breiten Ansatz zu wählen und weiterhin zuzulassen, was das Bundesgericht schon unter dem alten Recht zugelassen hat: die sinnvolle Weiterverwendung bestehender Bauten mit Blick auf Raum und Landschaft.

Thomas Heiniger